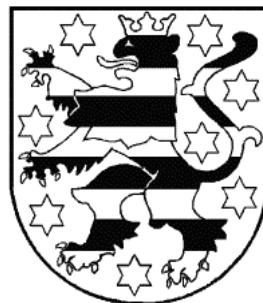


Amtsgericht Jena

Jena, 09.01.2026

Az.: 10 K 1/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.03.2026	09:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenastraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rabis

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Rabis	1, 118/13	Verkehrsfläche Im Dorfe	356	135 BV 40
Rabis	1, 118/14	Gebäude- und Freifläche Im Dorfe	54	135 BV 40

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

tatsächliche Nutzung Flst. 118/13: Zufahrt zur Versorgungsanlage, Weg

tatsächliche Nutzung Flst. 118/14: wohl als Kläranlage genutzte Fläche, kein Gebäude im eigentlichen Sinne;

Verkehrswert: 37.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist

der 12.02.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.